

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner

Cottbus, 6. August 2020

Aktenzeichen: 029-2020

**Widerspruch vom 22.04.2020, hier per Telefax eingegangen am
22.04.2020, zum Bescheid vom 31.03.2020**

- Haushaltsmittel für Rechtsstreitigkeiten -

Sehr geehrter Herr Langner,

in Bezug auf die Begründung Ihres Widerspruchs teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die in der Haushaltssystematik des Landes Brandenburg vorgegebene Gruppe 526 wurde im Jahr 2005 mit der Einführung der Wirtschaftspläne an den Hochschulen des Landes Brandenburg umgestellt. Die Hochschulen haben seitdem die Titel der Haushaltssystematik anhand der vom Land vorgegebenen Gruppen im Wirtschaftsplan mit eigenen Konten nach eigenem Ermessen unterlegt.

Wie Sie sicher wissen, wurde die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) zum 01.07.2013 als Rechtsnachfolgerin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (eBTU) und der Hochschule Lausitz (FH) (eHL) neu gegründet.

Daraus und aus der seit 2005 bestehenden Rechtslage resultierte, dass bis zum 31.12.2014 folgende Kontenstruktur für die Buchung von Ausgaben für Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten, Berufungskommissionen usw. genutzt wurde:

- eBTU: Titelgruppe 63 Konto 590 20
- eHL: Titelgruppe 65 Konto 595 26

Ab dem 01.01.2015 wurde dann für die o. g. Ausgabearten das Konto 591 21 eingeführt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 wurde das Konto 591 21 mit der an der BTU vorgenommenen Kontenstrukturminimierung nunmehr in das Konto 590 21 (sonstige Sachausgaben) integriert.

Ihr Auskunftersuchen zielt darauf ab, die Summe der „aufgewendeten Haushaltsmittel für Rechtsstreitigkeiten“ jeweils für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 zu erfahren. Die besonderen Umstände haben Sie nicht dargelegt, aufgrund derer Sie ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht haben.

Wie bereits oben erwähnt, wurden in den o. g. Konten 590 20 (eBTU), 595 26 (eHL) und 591 21 (BTU) diverse Ausgabearten zusammengefasst verbucht.

Geht man von einem rein hypothetischen Wert von 500,00 EUR/Ausgabebuchung aus, würde es bedeuten, dass man bei 147.073,76 EUR (insgesamt aufgewendete Haushaltsmittel für das Jahr 2019 zu Lasten des Kontos 591 21) ca. 300 einzelne Buchungen analysieren und den „Rechtsstreitigkeiten“ zuordnen müsste. Da aus den Buchungsvorgängen die Sachverhalte nur grob hervorgehen und nicht „auf den ersten Blick“ erkennbar ist, um welche Ausgabeart es sich konkret handelt (Gutachterkosten, Kosten für einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgutachten, Akkreditierungskosten, Reisekosten eines Mitglieds einer Berufungskommission usw.), wären auch Recherchen in den nur in Papierform vorliegenden bzw. bereits archivierten zahlungsbegründenden Unterlagen, z. B. Rechnungen, und Rücksprachen in den Fachbereichen erforderlich.

Um dem Antrag auf Akteneinsicht zu folgen, wobei nach wie vor der Anspruch darauf in Frage gestellt bleibt, wäre ein Personalaufwand von geschätzt 15 Stunden/Haushaltsjahr (bei einem Aufwand von 3 Minuten/Buchung), also insgesamt ca. 90 Stunden, erforderlich.

Die Gewährung von Einsichtnahme in das elektronische Buchungssystem scheidet in jedem Fall aus, da es dabei nicht möglich ist, zumindest den Schutz privater Interessen zu gewährleisten.

Im Übrigen besteht im Zusammenhang mit den aus dem Buchungssystem ersichtlichen Vorgängen zu Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung kein Akteneinsichtsrecht.

Ich bitte Sie, mir bis zum 31.08.2020 mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Widerspruch festhalten möchten bzw. um eine Ergänzung der Widerspruchsbegründung.

Mit freundlichen Grüßen

